



## Im Namen des Volkes Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- |  |                    |
|--|--------------------|
| <b>1. DB Fernverkehr AG, vertr. d. d. Vorstand Berthold Huber (Vorstandsvorsitzender) Wolfgang Heinrichs, Andreas Busemann, Dr. Manuel Rehkopf und Ulrike Haber-Schilling, Stephensonstraße 1, 60326 Frankfurt am Main</b> | Verfügungsklägerin |
| <b>2. DB Regio AG, vertreten durch den Vorstand Dr. Manfred Ruhart (Vorstandsvorsitzender), Kay Euler, Marion Rövekamp, Norbert Klimt und Michael Hahn, Stephensonstraße 1, 60326 Frankfurt am Main</b>                    | Verfügungsklägerin |
| <b>3. DB Schenker Rail AG, vertreten durch den Vorstand Dr. Alexander Hedderich (Vorstandsvorsitzender), Axel Marschall, Dr. Markus Hunkel, Matthias Walter Reichel, Alain Thauvette u. a., Rheinstraße 2, 55116 Mainz</b> | Verfügungsklägerin |
| <b>4. S-Bahn Berlin GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Peter Buchner, Bastian Knabe, Karsten Preißel und Christoph Wachendorf, Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1, 10115 Berlin</b>                                     | Verfügungsklägerin |
| <b>5. S-Bahn Hamburg GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Kay Arnecke, Dieter Bleich und Jan Schröder, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg</b>  | Verfügungsklägerin |

|   |   |
|---|---|
| Proz.-Bev.:<br>zu 1-5: Rechtsanwälte Allen & Overy LLP, Haus am Opern Turm,<br>Bockenheimer Landstraße 2, 60306 Frankfurt am Main | Geschäftszeichen<br>- 0069237-0000052 FR<br>16595080.01 - |
|---|---|

gegen

|  |                    |
|--|--------------------|
| <b>Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer, vertreten durch ihren geschäftsführenden Vorstand Claus Weselsky (Bundesvors.), Norbert Quitter (stellvertr. Bundesvors.) u. Lutz Schreiber (stellvertr. Bundesvorsitzender), Baumweg 45, 60316 Frankfurt am Main</b> | Verfügungsbeklagte |
|--|--------------------|

|   |                  |
|---|------------------|
| Proz.-Bev.:<br>Rechtsanwälte Anwaltshaus im Messehof Leipzig, Neumarkt 16 - 18, 04109 Leipzig | Geschäftszeichen |
|---|------------------|

hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main, Kammer 10,  
auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 2014  
durch die Richterin am Arbeitsgericht Schmidt als Vorsitzende  
und die ehrenamtliche Richterin Plesse  
und die ehrenamtliche Richterin Schubecker  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Verfügungsklägerinnen zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf € 750.000,00 festgesetzt.

Die Berufung wird zugelassen.

## **Tatbestand**

Die Parteien streiten über die Verpflichtung zur Unterlassung von Arbeitskampfmaßnahmen.

Die Verfügungsklägerinnen sind Unternehmen des DB-Konzerns und Mitglieder eines Arbeitgeberverbandes (im Folgenden: Verband), der für sie Tarifverhandlungen führt.

Die Verfügungsklägerin zu 1) transportiert Personen im Fernverkehr im Gebiet der Bundesrepublik, die Verfügungsklägerin zu 2) leistet dies im Nahverkehr und die Verfügungsklägerinnen zu 4) und 5) in den S-Bahnbetrieben der Städte Berlin und Hamburg, dies alles jeweils auf der Schiene. Die Verfügungsklägerin zu 3) transportiert bundesweit Güter auf Schienen. Die Verfügungsklägerinnen beschäftigen circa 19.000 Lokomotivführer, von denen circa 25% Beamte waren, die ganz überwiegend in den alten Bundesländern tätig waren, und circa 12.000 Zugbegleiter.

Die Verfügungsbeklagte organisierte bei Bahnunternehmen, unter anderem den Verfügungsklägerinnen, Lokomotivführer und Teile des Fahrpersonals, nach ihren von den Verfügungsklägerinnen in Frage gestellten Angaben 80% der Lokomotivführer und circa 30% der Zugbegleiter.

Die Verfügungsklägerinnen schlossen mit der ebenfalls in ihren Betrieben tätigen Gewerkschaft EVG Tarifverträge ab, die alle deren Mitarbeiter organisierte. Nach den Angaben der Verfügungsklägerinnen war der Organisationsgrad bei der EVG höher als bei der Verfügungsbeklagten.

Bis zum 30. Juni 2014 galten von dem Verband, der Verfügungsbeklagten und der Vorgängerin der EVG vereinbarte Grundlagentarifverträge zum Tarifwerk. Zum 30. Juni 2014 kündigte die Verfügungsbeklagte den Bundes-Rahmen- Lokomotivführertarifvertrag, den Tarifvertrag für Lokomotivführer (LFTV) und denjenigen über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung.

Sie übermittelte mit Schreiben vom 23. Juni 2014 Forderungen, unter anderem zur Einführung einer Entgeltstufe 7 und 8 für weitere Berufserfahrungen jeweils im Umfang von weiteren 5 Jahren, wegen deren Einheiten auf die Anlage ASt 1 zur Antragsschrift verwiesen wird.

Sie hatte mit Schreiben vom 26. September 2013 Forderungen zur Regelung der Mitarbeiterbeteiligung an Gewinnen vorgelegt (ASt 4). Sie legte ferner Entwürfe für Tarifverträge für Zugbegleiter (ASt 5, ASt 6) mit Schreiben vom 1./2. Juli 2014 vor.

Der Verband und die Verfügungsbeklagte verhandelten in der Folgezeit, nämlich am 10. Juli, 31. Juli, 20. August und 25. September 2014. Der Verband brachte zum Ausdruck, dass eine Tarifkonkurrenz nicht hinnehmbar sei und die Verfügungsbeklagte brachte zum Ausdruck, dass sie auch für Nicht-lokomotivführer Tarifverträge schließen wolle; unklar ist, ob auch über inhaltliche Forderungen verhandelt wurde.

Die Verfügungsbeklagte rief in diesem Zeitraum zu Warnstreikmaßnahmen auf, nämlich jeweils zeitlich befristet für einen Zeitraum von zunächst 3, später 9, dann 14 und zuletzt 61 bzw. 50 Stunden, je nach Art des Verkehrs, für den 1. und 6. September, den 7./8., den 15./16. Oktober und vom 17. bzw. 18. bis zum 20. Oktober 2014. Es kam zu Zugausfällen und Verspätungen auch noch nach dem Ende der Maßnahmen. Wegen der Einzelheiten von Mitteilungen der Verfügungsbeklagten über die Auswirkungen der ersten drei Maßnahmen wird auf die Anlagen ASt 10 bis 12 zur Antragsschrift verwiesen. Wegen einzelner Angaben der Verfügungsklägerinnen zu den Auswirkungen wird auf die Seiten 12 f der Antragsschrift und dem von ihr vorgelegten Abschlussbericht als Anlage ASt 14 verwiesen.

In Gesprächen am 23., 25. und 27. Oktober 2014 wurde über das weitere Vorgehen und Verfahrensfragen verhandelt, über die sich – nach Auffassung der Verfügungsklägerin – zunächst eine Einigung abzeichnete. Auf jeden Fall legte der Verband einen Entwurf zu einer Regelung von Verfahrensfragen vor (ASt 9). Am 2. November 2014 lehnte die Verfügungsbeklagte die vorgeschlagene Vereinbarung ab.

Am 4. November 2014 kündigte die Verfügungsbeklagte die streitgegenständlichen Streiks an. Mit Schreiben vom 5. November 2014 (Anlage ASt 15 zur Antragsschrift) teilte die Verfügungsbeklagte dem Verband mit, dass, wie und welche Mitarbeiter unter anderem der Verfügungsklägerinnen zu 1), 2),

4) und 5) sie für den 5. bis 10. November 2014 zum Streik aufrufe und fügte ihre Streikaufrufe bei, wegen deren Einzelheiten auf die Anlage zum Kammerterminsprotokoll verwiesen wird. Sie rief für das Unternehmen mit dem Namen DB Schenker Rail Holding AG zum Streik ab dem 5. November 15:00 Uhr und für die anderen Verfügungsklägerinnen und deren Personenfern- und -nahverkehr ab dem 6. November 2:00 Uhr zum Streik auf. Die Holding war in der Anlage 1 zum LfTV als Unternehmen des Geltungsbereichs benannt. Die nunmehr bei der Verfügungsklägerin zu 3) eingestellten Arbeitnehmer, die früher Arbeitnehmer der Holding gewesen waren, wurden bei ihr eingesetzt. Die Holding selbst beschäftigte allenfalls noch 2 bis 3 Mitarbeiter.

Der Verband schlug der Verfügungsbeklagten vor, ein Schlichtungsverfahren einzuleiten, was diese ablehnte.

Im Güterverkehr der Verfügungsklägerin zu 3) wurde ab dem 5. November 15:00 Uhr die Arbeit niedergelegt.

Die Verfügungsklägerinnen zu 1), 2), 4) und 5) richteten Notdienste ein. Sie gaben an, dass circa 30% des Personenverkehrs noch bedient werden könne.

Es gab keine Notdienstvereinbarung mit der Verfügungsbeklagten, was am 6. Oktober 2014 thematisiert worden war.

Die Verfügungsklägerinnen sind der Ansicht, die geplanten Arbeitskampfmaßnahmen seien unzulässig.

Es sei bereits die Friedenspflicht nicht gewahrt. Dies ergebe sich aus dem Streikziel „Neuregelungen zur Verbesserungen von Ruhezeiten – wir wollen und wir brauchen mehr Zeit für Familie und Erholung“, welches sich auf die Regelung des § 3 Absatz 5 des Bundes-Rahmen-Tarifvertrages beziehe.

Der Teil der Streikforderung, wonach noch Gehaltssteigerungen in Abhängigkeit von 30jähriger bzw. 35jähriger Berufserfahrung verlangt würden, sei wegen mittelbarer Altersdiskriminierung unzulässig. Die Verfügungsklägerinnen behaupten auf der Seite 9 der Antragschrift, dass Lokomotivführer nach einer 25jährigen Berufserfahrung regelmäßig keine weiteren Qualifikationsfortschritte erlangten. Auf der Seite 31 führen sie aus, es sei ausgeschlos-

sen, dass ein Lokomotivführer nach dem 30. Berufsjahr noch zusätzliches Erfahrungswissen erwerbe. Dazu beziehen sie sich auf die eidesstattliche Versicherung von zwei Mitarbeitern (Anlage ASt 2 und 3 zur Antragschrift).

Der Umfang der angekündigten Streikmaßnahme – sowohl im Hinblick auf die Zeitdauer, als auch im Hinblick auf die regionale Reichweite, als auch im Hinblick auf den gewählten Zeitraum (Ferienende in Bremen und Niedersachsen; Feierlichkeiten zum 25. Jahrestag des Mauerfalls) – führe dazu, dass der Arbeitskampf unverhältnismäßig und rechtswidrig sei. Insofern gelte im Hinblick auf den Wegfall der Tarifeinheit ein verschärfter Prüfungsmaßstab. Das Gemeinwohl werde geschädigt. Die gegenläufigen Interessen seien nicht mehr austariert. Das nationale Interesse sei berührt.

Der Grundsatz der Arbeitskämpfparität sei verletzt; die Verfügungsklägerinnen hätten kein geeignetes Gegenmittel.

Wegen der Einzelheiten der Ausführungen der Verfügungsklägerinnen zu den Streikfolgen für die betrieblichen Abläufe bei ihnen selbst, aber auch bei Drittbetroffenen, für die Lebensführung ihrer Kunden und zu den zu befürchtenden Schäden und den Folgen für die Allgemeinheit wird auf die Seiten 15 bis 26 der Antragschrift verwiesen.

Die Verfügungsklägerinnen beantragen:

**I. Anträge der Antragstellerin zu 1.:**

1. Der Antragsgegnerin wird es untersagt, ihre Mitglieder und sonstige Arbeitnehmer der Antragstellerin zu 1. zu Streiks für den Zeitraum bis zum 10. November 2014, 4.00 Uhr aufzurufen und/oder Streiks in den Betrieben der Antragstellerin zu 1. im genannten Zeitraum durchzuführen, um ihre in den Streikaufrufen vom 5. November 2014 (Anlage Ast 15) genannten Streikforderungen durchzusetzen.
2. **Hilfsweise zu 1.:** Der Antragsgegnerin wird es untersagt, ihre Mitglieder und sonstige Arbeitnehmer der Antragstellerin zu 1. zu Streiks für den Zeitraum bis zum 10. November 2014, 4.00

Uhr aufzurufen und/oder Streiks in den Betrieben der Antragstellerin zu 1. durchzuführen, um ihre unter vorstehender Ziffer 1. aufgeführten Streikforderungen durchzusetzen, sofern die Streikmaßnahmen

- a) (aa) die Dauer von zwei Stunden an einem Tag überschreiten;
- (bb) **weiter hilfsweise zu (aa):** die Dauer von vier Stunden an einem Tag überschreiten;
- (cc) **weiter hilfsweise zu (bb):** die Dauer von sechs Stunden an einem Tag überschreiten;
- (dd) **weiter hilfsweise zu (cc):** die Dauer von acht Stunden an einem Tag überschreiten;

und/oder

- b) (aa) an mehr als einen Tag pro Woche stattfinden;
- (bb) **weiter hilfsweise zu (aa):** an mehr als zwei Tagen pro Woche stattfinden;
- (cc) **weiter hilfsweise zu (bb):** an mehr als drei Tagen pro Woche stattfinden.

und/oder

- c) innerhalb einer Woche 50 Stunden überschreiten.

**3. Hilfsweise zu 2.:** Der Antragsgegnerin wird es untersagt, ihre Mitglieder und sonstige Arbeitnehmer der Antragstellerin zu 1. zu Streiks aufzurufen und/oder Streiks in den Betrieben der Antragstellerin zu 1. durchzuführen, um ihre unter vorstehender Ziffer 1 aufgeführten Streikforderungen durchzusetzen, soweit die Streikmaßnahmen länger als bis zum 9. November 2014, 8.00 Uhr, andauern und folgende Strecken betreffen:

- Frankfurt – Berlin
- Köln – Berlin
- Hamburg – Berlin
- München – Berlin

(Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs zur zentralen Feier des 25. Jahrestags des Mauerfalls).

4. **Ebenfalls hilfsweise zu 2.:** Der Antragsgegnerin wird es untersagt, ihre Mitglieder und sonstige Arbeitnehmer der Antragstellerin zu 1., die in den Betrieben in den Bundesländern

Berlin,  
Brandenburg,  
Mecklenburg-Vorpommern,  
Sachsen,  
Sachsen-Anhalt  
und  
Thüringen

beschäftigt sind, zu Streiks für den Zeitraum bis zum 10. November 2014, 4.00 Uhr aufzurufen und/oder Streiks in den genannten Betrieben der Antragstellerin zu 1. durchzuführen, um ihre unter vorstehender Ziffer 1. genannten Streikforderungen durchzusetzen.

5. Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 EUR (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend und 0/100 Euro), ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihrem Bundesvorsitzenden, angedroht.

## II. **Anträge der Antragstellerin zu 2.:**

1. Der Antragsgegnerin wird es untersagt, ihre Mitglieder und sonstige Arbeitnehmer der Antragstellerin zu 2. zu Streiks für den Zeitraum bis zum 10. November 2014, 4.00 Uhr aufzurufen und/oder Streiks in den Betrieben der Antragstellerin zu 2. im genannten Zeitraum durchzuführen, um ihre in den Streikaufrufen vom 5. November 2014 (Anlage ASt 15) genannten Streik-

forderungen durchzusetzen.

**2. Hilfsweise zu 1.:** Der Antragsgegnerin wird es untersagt, ihre Mitglieder und sonstige Arbeitnehmer der Antragstellerin zu 2. zu Streiks für den Zeitraum bis zum 10. November 2014, 4.00 Uhr aufzurufen und/oder Streiks in den Betrieben der Antragstellerin zu 2. durchzuführen, um ihre unter vorstehender Ziffer 1. aufgeführten Streikforderungen durchzusetzen, sofern die Streikmaßnahmen

- a) (aa) die Dauer von zwei Stunden an einem Tag überschreiten;
- (bb) **weiter hilfsweise zu (aa):** die Dauer von vier Stunden an einem Tag überschreiten;
- (cc) **weiter hilfsweise zu (bb):** die Dauer von sechs Stunden an einem Tag überschreiten;
- (dd) **weiter hilfsweise zu (cc):** die Dauer von acht Stunden an einem Tag überschreiten;

und/oder

- b) (aa) an mehr als einen Tag pro Woche stattfinden;
- (bb) **weiter hilfsweise zu (aa):** an mehr als zwei Tagen pro Woche stattfinden;
- (cc) **weiter hilfsweise zu (bb):** an mehr als drei Tagen pro Woche stattfinden.

und/oder

- c) innerhalb einer Woche 50 Stunden überschreiten.

**3. Hilfsweise zu 2.:** Der Antragsgegnerin wird es untersagt, ihre Mitglieder und sonstige Arbeitnehmer der Antragstellerin zu 2. zu Streiks aufzurufen und/oder Streiks in den Betrieben der Antragstellerin zu 2. durchzuführen, um ihre unter vorstehender Ziffer 1 aufgeführten Streikforderungen durchzusetzen, soweit die Streikmaßnahmen länger als bis zum 9. November 2014, 8.00 Uhr, andauern und folgende Strecken betreffen:

- o Frankfurt – Berlin



- o Köln – Berlin
- o Hamburg – Berlin
- o München – Berlin

(Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs zur zentralen Feier des 25. Jahrestags des Mauerfalls).

- 4. Ebenfalls hilfsweise zu 2.:** Der Antragsgegnerin wird es untersagt, ihre Mitglieder und sonstige Arbeitnehmer der Antragstellerin zu 2., die in den Betrieben in den Bundesländern

Berlin,  
Brandenburg,  
Mecklenburg-Vorpommern,  
Sachsen,  
Sachsen-Anhalt  
und  
Thüringen

beschäftigt sind, zu Streiks für den Zeitraum bis zum 10. November 2014, 4.00 Uhr aufzurufen und/oder Streiks in den genannten Betrieben der Antragstellerin zu 1. durchzuführen, um ihre unter vorstehender Ziffer 1. genannten Streikforderungen durchzusetzen.

- 5.** Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 EUR (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend und 0/100 Euro), ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihrem Bundesvorsitzenden, angedroht.

### **III. Anträge der Antragstellerin zu 3.:**

- 1.** Der Antragsgegnerin wird es untersagt, ihre Mitglieder und sonstige Arbeitnehmer der Antragstellerin zu 3. zu Streiks für

den Zeitraum bis zum 10. November 2014, 4.00 Uhr aufzurufen und/oder Streiks in den Betrieben der Antragstellerin zu 3. im genannten Zeitraum durchzuführen, um ihre in den Streikaufrufen vom 5. November 2014 (Anlage ASt 15) genannten Streikforderungen durchzusetzen.

2. **Hilfsweise zu 1.:** Der Antragsgegnerin wird es untersagt, ihre Mitglieder und sonstige Arbeitnehmer der Antragstellerin zu 3. zu Streiks für den Zeitraum bis zum 10. November 2014, 4.00 Uhr aufzurufen und/oder Streiks in den Betrieben der Antragstellerin zu 3. durchzuführen, um ihre unter vorstehender Ziffer 1. aufgeführten Streikforderungen durchzusetzen, sofern die Streikmaßnahmen
- a) (aa) die Dauer von zwei Stunden an einem Tag überschreiten;
  - (bb) **weiter hilfsweise zu (aa):** die Dauer von vier Stunden an einem Tag überschreiten;
  - (cc) **weiter hilfsweise zu (bb):** die Dauer von sechs Stunden an einem Tag überschreiten;
  - (dd) **weiter hilfsweise zu (cc):** die Dauer von acht Stunden an einem Tag überschreiten;
- und/oder
- b) (aa) an mehr als einen Tag pro Woche stattfinden;
  - (bb) **weiter hilfsweise zu (aa):** an mehr als zwei Tagen pro Woche stattfinden;
  - (cc) **weiter hilfsweise zu (bb):** an mehr als drei Tagen pro Woche stattfinden.
- und/oder
- c) innerhalb einer Woche 50 Stunden überschreiten.
3. **Hilfsweise zu 2.:** Der Antragsgegnerin wird es untersagt, ihre Mitglieder und sonstige Arbeitnehmer der Antragstellerin zu 3., die in den Betrieben in den Bundesländern

Berlin,  
Brandenburg,  
Mecklenburg-Vorpommern,  
Sachsen,  
Sachsen-Anhalt  
und  
Thüringen

beschäftigt sind, zu Streiks für den Zeitraum bis zum 10. November 2014, 4.00 Uhr aufzurufen und/oder Streiks in den genannten Betrieben der Antragstellerin zu 3. durchzuführen, um ihre unter vorstehender Ziffer 1. genannten Streikforderungen durchzusetzen.

4. Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 EUR (in Worten: Zweihundertfünzigtausend und 0/100 Euro), ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihrem Bundesvorsitzenden, angedroht.

#### **IV. Anträge der Antragstellerin zu 4.:**

1. Der Antragsgegnerin wird es untersagt, ihre Mitglieder und sonstige Arbeitnehmer der Antragstellerin zu 4. zu Streiks für den Zeitraum bis zum 10. November 2014, 4.00 Uhr aufzurufen und/oder Streiks in den Betrieben der Antragstellerin zu 4. im genannten Zeitraum durchzuführen, um ihre in den Streikaufrufen vom 5. November 2014 (Anlage ASt 15) genannten Streikforderungen durchzusetzen.
2. **Hilfsweise zu 1.:** Der Antragsgegnerin wird es untersagt, ihre Mitglieder und sonstige Arbeitnehmer der Antragstellerin zu 4. zu Streiks für den Zeitraum bis zum 10. November 2014, 4.00

Uhr aufzurufen und/oder Streiks in den Betrieben der Antragstellerin zu 4. durchzuführen, um ihre unter vorstehender Ziffer 1. aufgeführten Streikforderungen durchzusetzen, sofern die Streikmaßnahmen

- a) (aa) die Dauer von zwei Stunden an einem Tag überschreiten;
- (bb) **weiter hilfsweise zu (aa):** die Dauer von vier Stunden an einem Tag überschreiten;
- (cc) **weiter hilfsweise zu (bb):** die Dauer von sechs Stunden an einem Tag überschreiten;
- (dd) **weiter hilfsweise zu (cc):** die Dauer von acht Stunden an einem Tag überschreiten;

und/oder

- b) (aa) an mehr als einen Tag pro Woche stattfinden;
- (bb) **weiter hilfsweise zu (aa):** an mehr als zwei Tagen pro Woche stattfinden;
- (cc) **weiter hilfsweise zu (bb):** an mehr als drei Tagen pro Woche stattfinden.

und/oder

- c) innerhalb einer Woche 50 Stunden überschreiten.

3. **Hilfsweise zu 2.:** Der Antragsgegnerin wird es untersagt, ihre Mitglieder und sonstige Arbeitnehmer der Antragstellerin zu 4. zu Streiks aufzurufen und/oder Streiks in den Betrieben der Antragstellerin zu 4. Durchzuführen, um ihre unter vorstehender Ziffer 1. Aufgeführten Streikforderungen durchzusetzen, soweit die Streikmaßnahmen länger als bis zum 9. November 2014, 8.00 Uhr, andauern und die S-Bahn Verkehre Berlin betreffen (Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs zur zentralen Feier es 25. Jahrestags des Mauerfalls).
4. Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 EUR (in Worten: Zweihundertfünzigtausend und 0/100 Euro), ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu

vollziehen an ihrem Bundesvorsitzenden, angedroht.

**V. Anträge der Antragstellerin zu 5.:**

1. Der Antragsgegnerin wird es untersagt, ihre Mitglieder und sonstige Arbeitnehmer der Antragstellerin zu 5. zu Streiks für den Zeitraum bis zum 10. November 2014, 4.00 Uhr aufzurufen und/oder Streiks in den Betrieben der Antragstellerin zu 5. im genannten Zeitraum durchzuführen, um ihre in den Streikaufrufen vom 5. November 2014 (Anlage ASt 15) genannten Streikforderungen durchzusetzen.
  
2. **Hilfsweise zu 1.:** Der Antragsgegnerin wird es untersagt, ihre Mitglieder und sonstige Arbeitnehmer der Antragstellerin zu 5. zu Streiks für den Zeitraum bis zum 10. November 2014, 4.00 Uhr aufzurufen und/oder Streiks in den Betrieben der Antragstellerin zu 5. durchzuführen, um ihre unter vorstehender Ziffer 1. aufgeführten Streikforderungen durchzusetzen, sofern die Streikmaßnahmen
  - a) (aa) die Dauer von zwei Stunden an einem Tag überschreiten;
  - (bb) **weiter hilfsweise zu (aa):** die Dauer von vier Stunden an einem Tag überschreiten;
  - (cc) **weiter hilfsweise zu (bb):** die Dauer von sechs Stunden an einem Tag überschreiten;
  - (dd) **weiter hilfsweise zu (cc):** die Dauer von acht Stunden an einem Tag überschreiten;und/oder
  - b) (aa) an mehr als einen Tag pro Woche stattfinden;
  - (bb) **weiter hilfsweise zu (aa):** an mehr als zwei Tagen pro Woche stattfinden;
  - (cc) **weiter hilfsweise zu (bb):** an mehr als drei Tagen pro Woche stattfinden.und/oder

- c) innerhalb einer Woche 50 Stunden überschreiten.
3. Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 EUR (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend und 0/100 Euro), ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihrem Bundesvorsitzenden, angedroht.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,  
die Anträge abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Arbeitskampf sei nicht zu beanstanden.

Das Ziel „Neuregelungen zur Verbesserungen von Ruhezeiten – wir wollen und wir brauchen mehr Zeit für Familie und Erholung“ ziele nicht auf § 3 Absatz 5 des Rahmentarifvertrages ab, sondern auf weitere Regelungen, die sich auf Zeiten für die Familie bezögen im LfTV, z.B. § 52 a. Ferner gebe es im gekündigten LfTV in § 52 Absatz 3 Nr. 8 eine deckungsgleiche Regelung. Es liege im Ermessen der Tarifvertragsparteien zu beurteilen, ob eine höhere Berufserfahrung auch noch nach 30 Jahren erworben werden könne. Der Zugewinn an Berufserfahrung komme angesichts des technischen Fortschritts und des Ausbaus der Verkehrsnetze bei Schienenfahrzeugführern nicht zum Stillstand.

Es sei nicht zu beanstanden, dass sie ihr Recht, auch für die Zugbegleiter einen Tarifvertrag abschließen zu können, durchzusetzen versuche. Die darauf bezogenen Angebote der Gegenseite seien im Laufe der Verhandlungen schlechter geworden.

Sie führe den Arbeitskampf eher zurückhaltend, auf jeden Fall verhältnismäßig. Es gebe keine Schlichtungsvereinbarung. Die Mindestversorgung sei nicht gefährdet. Es gebe noch 30% der Zugverbindungen im Personenverkehr. Es gebe Umstiegsmöglichkeiten. Sie habe sich mit den Piloten darauf verständigt, nicht gleichzeitig zu streiken. Sie verweist auf die zeitliche Grenze.

Die Verfügungsklägerinnen wollten mit aller Macht verhindern, mit ihr Tarifregelungen abzuschließen, führe eine Öffentlichkeitskampagne durch.

### **Entscheidungsgründe**

A. Die Klage ist nicht begründet. Die Verfügungsklägerinnen haben keinen Anspruch auf die begehrten Unterlassungen. Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus § 1004 BGB i.V.m. § 823 Absatz 1 und dem von der Rechtsprechung anerkannten Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, da die Arbeitskampfmaßnahmen der Verfügungsbeklagten nicht rechtswidrig sind. Die geplanten Maßnahmen sind insbesondere nicht unverhältnismäßig im engeren Sinne; eine Begrenzung auf die von der Verfügungsklägerinnen gewünschten Zeiträume, Beteiligten und Regionen ist nicht angezeigt.

I. Der Arbeitskampf verstößt nicht gegen die Friedenspflicht.

Ansatzpunkt für diese Annahme der Verfügungsklägerinnen ist die Formulierung „Neuregelungen zur Verbesserungen von Ruhezeiten – wir wollen und wir brauchen mehr Zeit für Familie und Erholung“ im Streikaufruf. Ihnen ist einzuräumen, dass der dort verwandte Begriff der „Ruhezeit“ sich auch in der nicht gekündigten – und deswegen eine Friedenspflicht auslösenden – Regelung des § 3 Absatz 5 des Bundes-Rahmen-Tarifvertrages findet. Allerdings findet er sich ebenfalls in der gekündigten Regelung des § 52 des LfTV. Hinzu kommt, dass der Umstand, dass es um Ruhezeiten gibt, die der Familie und Erholung dienen sollen, dafür spricht, dass damit auf den bisherigen Regelungszusammenhang des § 52a des LfTV angespielt wird und sonstige Regelungen, die auf eine Verkürzung der Arbeitszeit abzielen.

Es gibt auch aus den sonstigen Umständen, insbesondere aus den vorherigen Publikationen, keinen Anhaltspunkt dafür, dass mit der Formulierung des

Streikaufrufs nunmehr eine Forderung bezüglich des § 3 Absatz 5 des Bundesrahmen - Tarifvertrages aufgestellt werden sollte.

II. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Streikziele eine gesetzeswidrige Forderung zum Gegenstand haben. Das Ziel, zwei weitere Entgeltstufen in Abhängigkeit von auch noch nach dem 25. Berufsjahr gesammelten Erfahrungen durch weitere Berufspraxis einzuführen, lässt sich nicht in der für ein einstweiliges Verfügungsverfahren erforderlichen Deutlichkeit als gesetzeswidrig identifizieren. Die Lokführer bewegen Fahrzeuge, deren technische Beschaffenheit sich über die letzten und sicherlich auch die zukünftigen Jahre ändern wird. Die zu beachtenden Bestimmungen unterliegen dem Wandel. Sie erhalten regelmäßige Fortbildungen. Ihr Arbeitsalltag mag vielfach Routine sein, er ist aber auch vielschichtig und es sind ohne weiteres Situationen denkbar, bei deren Bewältigung die in den zurückgelegten Berufsjahren gesammelten Erfahrungen und Qualifikationen behilflich sein können. Insbesondere ist nicht ausgeschlossen, dass dieser Erfahrungsschatz auch nach 25 Jahren noch weiter vermehrt wird.

Die von den Verfügungsklägerinnen vorgetragene Einschätzung, der die Verfügungsbeklagte entgegen getreten ist, kann nicht übernommen werden. Ein Gericht hat aufgrund von Tatsachen - und nicht aufgrund von Wertungen oder zusammenfassenden Einschätzungen - zu entscheiden. Es sind aber keine konkreten Tatsachen über die Details der Arbeitsbedingungen, Qualifikationen und Erfahrungen dargelegt. Allein der Umstand, dass Mitarbeiter der Verfügungsklägerinnen in den eidesstattlichen Versicherungen zum Ausdruck gebracht haben, wovon sie jeweils „überzeugt“ sind, ändert daran nichts. Es sei darauf hingewiesen, dass diese auch ausführen, dass „Erfahrung selbst (...) sicher hilfreich“ sei. Schließlich ist auch zu beachten, dass die Verfügungsklägerinnen in der Vergangenheit Entgeltstufen vereinbarten, die von einem Erfahrungsgewinn bis zu 25 Jahre ausgingen; dann verwundert es, wenn in den eidesstattlichen Versicherungen über Zeiträume von „10 Jahren“ Ausführungen gemacht werden. Allein der Umstand, dass in der Vergangenheit ein möglicher weiterer Erfahrungszuwachs nicht honoriert wurde, heißt nicht, dass es nicht eben kann. Es kann nicht mit Tatsachen



begründet werden, dass eine Erfahrung gerade nach 25 Jahren nicht mehr hinzugewonnen werden kann.

III. Der Arbeitskampf verstößt nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Frage der Verhältnismäßigkeit unterteilt sich in die Prüfungspunkte der Erforderlichkeit, der Geeignetheit und der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, der Angemessenheit.

Bezogen auf die Anforderungen der Erforderlichkeit und der Geeignetheit ist auf die Einschätzung und die begrenzten Handlungsmöglichkeiten der Verfügungsbeklagten Bezug zu nehmen, die die geführten Verhandlungen für gescheitert erklärt haben. Auch für den Bereich der sogenannten Daseinsvorsorge ist von einem Streikrecht, und zwar auch ohne vorherige obligatorische Schlichtung, auszugehen. Es wird auf die dazu ergangenen einschlägigen und den Parteien bekannten Entscheidungen des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Sächsischen Landesarbeitsgerichts Bezug genommen und die den Gewerkschaften zukommende Einschätzungsspielräume.

Der streitgegenständliche Streik ist nicht unverhältnismäßig im engeren Sinne.

Es steht außer Frage, dass die Streikmaßnahmen große- und auch Dritte einbeziehende Auswirkungen haben und auch schadensträchtig sind. Dies ist das Wesen eines Streiks. Im Hinblick darauf, dass die Verfügungsklägerinnen und die Mitglieder der Verfügungsbeklagten im Transport und dem öffentlichen Nahverkehr tätig sind, ist es auch schlichtweg nicht möglich, dass ein Arbeitskampf die Belange Dritter nicht beeinträchtigt. Dies gilt es bei der Beurteilung zu beachten.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass keine Mindestversorgung existiert. So sind Notfahrpläne kundgetan und es gibt einen relevanten Umfang von Restzugverbindungen. Ferner gibt es alternative Transportmöglichkeiten.

Die Verfügungsbeklagte hat ihre Maßnahmen angekündigt, so dass sich die Betroffenen darauf einstellen können. Sie hat nicht nur Tage innerhalb der Arbeitswoche gewählt, wodurch vor allem Berufstätigen und das Wirtschafts-

leben betroffen wären, sondern die Streiktage auch auf das Wochenende gelegt. Jeder gewählte Zeitraum kann kritisiert werden und jeder Zeitraum wird auch zu Beeinträchtigungen führen. Es handelt sich ferner um einen begrenzten Zeitraum.

Es ist auch nicht festzustellen, dass aufgrund der Streikmaßnahmen die von den Verfügungsklägerinnen angesprochenen Festlichkeiten am 9. November 2014 gefährdet wären, wobei dahingestellt bleibt, ob es darauf ankommen könnte.

Eine Schädigung der Verfügungsklägerinnen in einem Ausmaß, dass deren wirtschaftliche Existenz gefährdet sein könnte, ist ebenfalls nicht dargelegt.

Die Streikmaßnahmen bieten keinen Ansatzpunkt dafür, darüber nachzudenken, ob an die Angemessenheit unter dem Aspekt der Tarifpluralität und der Spartengewerkschaft andere Anforderungen zu stellen sind. Denn bezogen auf die streitgegenständliche Maßnahme gibt es kein Szenario, welches den Arbeitskampf unter diesen Aspekten in ein anderes Licht rückt. So sehen sich die Verfügungsklägerinnen nicht mit Streikmaßnahmen einer weiteren Gewerkschaft konfrontiert. Ferner ist der Vorwurf, nur die Interessen einer hoch spezialisierten Berufsgruppe zu vertreten, angesichts der auf die Zugbegleiter abzielenden Forderungen wohl zu relativieren.

IV. Die Streikmaßnahme gefährdet nicht die Kampfparität der Parteien. Die Verfügungsklägerinnen haben den Arbeitskampfmaßnahmen etwas entgegen zu setzen, wie die aktuellen öffentlichen Diskussionen aus Anlass der von den Parteien kundgegebenen Mitteilungen zeigen. Die Kampfparität wird auch davon geprägt, dass die Mitglieder einer Gewerkschaft entweder auf deren Unterstützung angewiesen sind oder ohne Vergütung bleiben, was kein unbegrenzter Zustand sein kann.

V. Den Anträgen der Verfügungsklägerin zu 3) ist nicht deswegen zu entsprechen, weil der Streikaufruf für deren Arbeitnehmer die Angabe eines anderen Firmennamens enthält. Wer gemeint war, ist für alle Beteiligten of-

fensichtlich gewesen; es handelt sich um eine Falschbezeichnung. Diese mag daraus resultieren, dass die zum Streik aufgerufenen Mitarbeiter der Verfügungsklägerin zu 3) zuvor Mitarbeiter der im Aufruf namentlich benannten Holding war, die auch als das Unternehmen aus dem Bereich Transport und Logistik in der Anlage 1 zum LfTV benannt war. Aufgrund dieser Verworfenheit, dem Einsatz, den Benennungen, den fehlenden Mitarbeitern der Holding selbst, auf die der Aufruf passen könnte, kann dies nicht anders verstanden werden.

Der Aufruf hat die Verfügungsklägerin zu 3) auch erreicht. Ihr Vorstandsvorsitzender ist gleichzeitig Vorstand der Holding; die Anschrift der beiden Unternehmen ist identisch.

B. Die Kosten haben die Verfügungsklägerinnen aufgrund ihres Unterliegens zu tragen. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf Euro 750.000,00 festgesetzt.

Die Berufung wird zugelassen, § 64 Absatz 3 Nr. 2 c) Arbeitsgerichtsgesetz.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil können die Verfügungsklägerinnen **Berufung** einlegen,

- wenn die Berufung im Urteil ausdrücklich zugelassen worden ist oder
- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **600 Euro** übersteigt oder
- in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

In anderen Fällen ist die Berufung unstatthaft.

Die Berufung muss schriftlich bei dem

**Hessischen Landesarbeitsgericht,**

Gutleutstraße 130, 60327 Frankfurt am Main oder Postfach 18 03 20, 60084 Frankfurt am Main.

eingelegt werden.

Das Rechtsmittel muss schriftlich, per Telefax (Faxnummer: (069) 15047 - 8300), in der zugelassenen elektronischen Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I 2007, 699) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. II 20-31) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist.

Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) unter „Downloads“ lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die **Frist** für die Einlegung der Berufung beträgt einen Monat, die Frist für die Begründung der Berufung zwei Monate. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Berufungsschrift und Berufungsbegründung müssen von einem Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

- Rechtsanwälte
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- Juristische Personen, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ArbGG erfüllen.

Die Vorsitzende

gez. Schmidt  
Richterin am Arbeitsgericht

gez. Krieger  
Angestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle